Ortsverein Oberscherli

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name, Sitz*
Unter dem Namen **Ortsverein Oberscherli**, nachfolgend OvO respektive Verein genannt, besteht mit Sitz in Oberscherli, Gemeinde Köniz, ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Geographisch umfasst der OvO das Dorf Oberscherli mit seiner Umgebung, entsprechend dem Schulkreis Oberscherli. Das heisst, nördlich begrenzt durch die Weiler Schlatt, Niederulmiz, Ulmizberg, östlich und südlich durch die Gemeindegrenze, westlich durch die Weiler Haltli, Hübeli, Chaltebrünne.

Art. 2 *Zweck*
Der OvO versteht sich als Drehscheibe im Dienste der Dorfgemeinschaft. Er setzt sich für die gemeinsamen Interessen unserer Bevölkerung in allen Belangen des Zusammenlebens ein mit dem Ziel, die gute Lebensqualität in seinem Gebiet zu wahren. In dieser Funktion wirkt er vor allem unterstützend bei gemeinnützigen Bestrebungen und Aktivitäten zur Pflege des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens.

Der OvO ist Ansprechstelle der Behörden, wie auch für Anliegen im allgemeinen Interesse von Privaten und der verschiedenen zielverwandten Organisationen rund um Oberscherli. Er wahrt die Interessen unseres Dorfes durch Teilnahme an Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren in allen Bereichen; insbesondere bei Massnahmen im Bereich Planung und Verkehr, Umweltfragen und Schule. Gegebenenfalls nimmt er auch Stellung zu Baupublikationen.

Zur Wahrung all dieser Interessen ist der OvO berechtigt, die notwendigen Rechtsmittel einzulegen.

Der OvO ist politisch und konfessionell unabhängig. Er übt seine Tätigkeiten gemeinnützig und ohne finanzielle Interessen aus.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Aufnahmekriterien*
Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aus Oberscherli und Umgebung aufgenommen werden. Der OvO steht auch nicht im Ort wohnenden Personen mit einem klaren Bezug zu Oberscherli offen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 *Formen der Mitgliedschaft*
Der OvO kennt folgende Mitgliedschaften

- **Einzelmitgliedschaft**
  natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben
- **Familienmitgliedschaft**
  als Familienmitglieder gelten mindestens zwei im gleichen Haushalt lebende Personen, welche die Voraussetzungen natürlicher Personen erfüllen
- **Vereine, Firmen**
  juristische Personen
- **Ehrenmitgliedschaft**
  Wer sich um den OvO oder Oberscherli ganz allgemein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

  Aufgrund von Bestimmungen der Gründungs-Statuten erhaltene Freimitgliedschaften behalten ihren Status.

Art. 5 *Austritt*
Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ohne Austrittserklärung bleibt die OvO-Mitgliedschaft für Wegziehende weiter in Kraft.

Art. 6 *Ausschluss*
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7 *Vermögensansprüche*
Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 8 *Mitgliederbeitrag*
Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, der anlässlich der Hauptversammlung festgelegt wird.

Ehren- und Freimitglieder zahlen keinen Beitrag.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9 *Weitere Mittel*
Der OvO kann weitere Mittel aus Veranstaltungen generieren. Möglich sind auch private und öffentliche Beiträge, sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art.

Art. 10 *Haftung*
Für die Verbindlichkeiten des OvO haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des OvO ist ausgeschlossen. Für den OvO Handelnde, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB (persönliche Verantwortung) vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 11 *Organe*
Die Organe des Vereins sind:

a) Vereinsversammlung

Art. 12 *Hauptversammlung*
Die ordentliche Vereinsversammlung (Hauptversammlung) wird vom Vorstand einberufen in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres.

Der Vorstand, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.

Art. 13 *Vorsitz*
Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

Art. 14 *Beschlussfähigkeit*
Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 *Beschlüsse*
Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 *Stimmrecht*
Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 17 *Beschlussfassung*
Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird.

Art. 18 *Befugnisse HV*
Der Vereinsversammlung stehen folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu:
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle / Revisoren
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle / Revisoren
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle / Revisoren
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinn von Art. 6
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

b) Vorstand

Art. 19 *Zusammensetzung*
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Leiter Finanzen (Kassier), dem Leiter Administration (Sekretär) und Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Der Präsident wählt aus den übrigen Vorstandsmitgliedern seinen Vizepräsidenten.

Art. 20 *Amtsdauer*
Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 21 *Vorstandssitzungen*
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 *Beschlussfassung*
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 23 *Beschlüsse*
Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Art. 24 *Befugnisse Vorstand*
Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem Organ übertragen sind, insbesondere über:
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, sowie die Leiter Finanzen und Administration führen Kollektivunterschrift je zu zweien
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Festsetzung von Tarifen

c) Kontrollstelle / Revisoren

Art.25 *Kontrollstelle / Revisoren*
Der OvO erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die ordentliche Prüfung seiner Buchführung durch eine Revisionsstelle nicht.
Er unterhält für diese Aufgabe eine Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren. Diese prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich schriftlich Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 *Formulierung*
Im Interesse besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf die geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet worden. Selbstverständlich sind Frauen den Männern in jeder Beziehung gleichgestellt.

Art. 27 *Vereinsauflösung*
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es gemäss Art. 17 Abs. 3 einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 28 *Liquidation*
Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 29 *Inkrafttreten*
Diese Statuten ersetzen die anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. September 1995 verfassten Statuten. Sie sind an der Hauptversammlung vom 9. März 2018 genehmigt worden.

Oberscherli, 9. März 2018

Namens der Hauptversammlung

Der Präsident

Der Vizepräsident / Leiter Administration